



## Hinweise zum Antrag auf Gewährung von Räumungsschutz nach § 765a ZPO

### 1. Antragsfrist

Der Antrag auf Gewährung von Räumungsschutz ist **spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin** zu stellen, § 765a Abs. 3 ZPO. Bei nicht fristgerechter Antragstellung ist das Vollstreckungsgericht verpflichtet, den Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Eine Prüfung, ob der Antrag begründet ist, findet dann nicht statt.

Eine Antragstellung **nach Ablauf der gesetzlichen Frist von zwei Wochen ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn**

- a) die Gründe, auf welchem der Antrag beruht, erst später entstanden sind  
oder
- b) der Schuldner ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Antragstellung z.B. aufgrund von Krankheit verhindert war (hierbei gelten strenge Nachweiskriterien, die Verhinderung ist ausreichend zu belegen).

**Hinweis:** Für den Antrag wird eine Gerichtsgebühr i. H. v. 24,00 EUR fällig.

### 2. Vorzulegende Unterlagen

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Räumungsmitteilung** des Gerichtsvollziehers,
- **Räumungstitel** (z.B. Urteil, Vergleich), in welchem die Verpflichtung zur Räumung ausgesprochen wurde,
- **sämtliche Unterlagen, welche den Antrag begründen** (z.B. fachärztliches Attest, beidseitig unterzeichneter Mietvertrag über ein neues Mietverhältnis).

Justizgebäude	Telefon und Fax	Datenschutz
Infanteriestraße 5 80797 München	089/5597-06 (Vermittlung)	Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet.
<b>Öffentliche Verkehrsmittel</b> Haltestellen Hochschule München (Lothstraße), Infanteriestr., Infanterie- straße Süd	09621/96241-2065 <b>E-Mail und Internet</b> poststelle.verwaltung@ag-m.bayern.de www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m	Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite unter <a href="http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/muenchen/datenschutz.php">http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/muenchen/datenschutz.php</a> oder über nebenstehende Kontaktdaten